

Pflichten des Betreibers von Brandschutzeinrichtungen

Ing. Michael Markhart

Beratungsstelle für Brand- und Umweltschutz

A-2320 Schwechat/Mannswörth • Römerstraße 66

Tel. 01 / 707 31 10 • Fax 01 / 707 31 49 • E-Mail: office@bfbu.at

Brandschutzeinrichtungen werden seitens der Behörde im Zuge von Behördenverfahren vorgeschrieben, auf freiwilliger Basis, im Zuge von Konzernvorgaben oder aufgrund versicherungstechnischer Anforderungen errichtet. Damit die jederzeitige und immerwährende Funktion derartiger Anlagen gewährleistet bleibt gelten für die Planung, die Errichtung und Inbetriebnahme sowie für den Betrieb derartiger Einrichtungen und Anlagen Regelwerke der Technik. Im Konkreten sind dies in Österreich Technische Richtlinien des Vorbeugenden Brandschutzes „TRVB“-Richtlinien, die gemeinsam vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen erstellt werden.

Für Brandmeldeanlagen sind in der entsprechenden TRVB S123 folgende Überprüfungen und auch laufende Kontrollen vorgesehen.

Abschlussüberprüfung

Jede vorgeschriebene neu errichtete Brandmeldeanlage muss, nach Fertigstellung durch den Betreiber der Anlage, einer Abschlussüberprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterzogen werden. In der Praxis wird diese Abschlussüberprüfung durch die Errichterfirma veranlasst da sie meistens Bestandteil des Leistungsumfanges des Errichters ist. Für freiwillig errichtete Anlagen wird diese Vorgangsweise empfohlen, da für den Fall einer späteren Anschaltung an Feuerwehralarmzentralen eine Abnahme durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle erforderlich ist.

Diese Abschlussüberprüfung sollte erst nach einem mindestens 6 Wochen langen Probetrieb der Brandmeldeanlage während der nutzungsgemäßen Verwendung des überwachten Bereiches erfolgen um beurteilen zu können, ob die Auslegung der Anlage, die Auswahl der Brandmelder und die Installation der Anlage geeignet ist auftretende nutzungsbedingte Umgebungseinflüsse korrekt auszuwerten und gegenüber Täuschungskenngrößen stabil zu sein.

Laufende Überprüfungen durch den Betreiber

Der Betreiber hat sich während des Betriebes regelmäßig von der vollen Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage zu überzeugen. Die Anzahl und der Umfang der Überprüfungen hängen von der Anlage selbst, den Nutzungsbedingungen und anderen Faktoren ab umfassen jedoch mindestens folgende Tätigkeiten:

- tägliche Überprüfung des Betriebszustandes der Brandmelderzentrale,
- monatliche Überprüfung der Notstromversorgung durch einen Notstrombetrieb der Brandmeldeanlage. Akkumulatoren für die Notstromversorgung sind je nach Angaben der Errichterfirma zu warten bzw. zu tauschen,
- vierteljährlich sind die Funktionen der internen Signal- und Alarmierungseinrichtungen zu überprüfen.

Regelmäßig ohne terminliche Vorgabe ist zu prüfen, ob der erforderliche freie Raum um die Brandmelder vorschriftsmäßig eingehalten wird. Innerhalb eines Abstandes von 0,5 m um automatische Brandmelder dürfen sich keinerlei Lagerungen oder andere Betriebseinrichtungen befinden. Für Räume, die wegen ihrer geringen Brandbelastung ursprünglich nicht in den Überwachungsbereich einbezogen wurden, ist laufend zu prüfen ob diese Anforderungen noch gegeben sind.

Die für den Betrieb notwendigen Unterlagen (Bedienungsgruppenverzeichnis, Brandschutzpläne, Brandfallsteuerlisten) sind regelmäßig bezüglich ihrer Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen.

Revision von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind längstens alle 2 Jahre einer Revision durch eine Überwachungsstelle unterziehen zu lassen.

Für die Revision sind die Einreichunterlagen entsprechend der TRVB S123 und der Bericht über die Abschlussüberprüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle bereitzuhalten.

Bei der Revision werden unter anderem die Zugänglichkeit zur Brandmelderzentrale, eine kurze Funktionsüberprüfung der Anlage, überprüft, ferner werden die Stromversorgung und ein Notstromtest beurteilt.

Ein wesentlicher Punkt im Zuge der Revision betrifft die Aktualität der Unterlagen, insbesondere der erforderlichen Führungsmittel für den Feuerwehreinsatz (Bedienungsgruppenverzeichnis, Brandfallsteuerverzeichnis, Brandschutzpläne) aber auch die Erreichbarkeitsliste des Brandschutzpersonales.

Im Zuge der Revision wird auf jeden Fall die Wirksamkeit der Anlage bewertet. Diese kann durch zwischenzeitlich erfolgte Um- und Einbauten wesentlich beeinflusst worden sein. Umwidmungen von Räumen sowie Änderungen in der Nutzung von Räumen oder ganzen Objekten können ein Überdenken der Brandmeldeanlagenplanung erforderlich machen, da die ursprünglich ausgewählten Brandmelder bedingt durch nunmehr vorliegende Umstände nicht mehr wirksam sein können.

Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind aus Gründen des Funktionserhaltes laufend instand zu halten. Diesbezüglich wird der Einhaltung dieser Instandhaltungsverpflichtung im Zuge der Revision besonderes Augenmerk gewidmet. In der VORNORM ÖNORM F 3070 wird zwischen Inspektion und Wartung unterschieden. Beim Abschluss von Wartungs-/Instandhaltungs- und Inspektionsverträgen sollte genauestens der jeweilige Leistungsumfang definiert werden, um Missverständnisse in der Verteilung der Aufgaben zwischen Betreiber und Instandhalter zu vermeiden.

Inspektionen, die dem Instandhalter bzw. dem Betreiber obliegen

Alle 3 Monate sind automatische Brandmelder durch eine visuelle Kontrolle bezüglich Verschmutzung, Beschädigung, Beschriftung durch eine unterwiesene Person/Fachperson des Betreibers zu überprüfen.

Durch eine Fachperson des Instandhalters sind jährlich alle automatischen Brandmelder durch Beaufschlagung mittels der jeweiligen Brandkenngröße auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen.

Handfeuermelder sind monatlich durch visuelle Kontrolle bezüglich Beschädigungen, und deren Beschriftungen durch eine unterwiesene Person/Fachperson des Betreibers zu prüfen. Einmal jährlich sind alle Handfeuermelder durch Auslösen einer Funktionsüberprüfung zu unterziehen.

Wartungen von Brandmeldeanlagen

Voraussetzung für die Durchführung von Wartungen ist eine vorangegangene durchgeführte Inspektion entsprechend den Vorgaben der VORNORM ÖNORM F 3070.

Für die Wartungen durch den Instandhalter sind längere Fristen (je nach Teil der Brandmeldeanlage zwischen 12 und 60 Monaten) festgelegt. Im Zuge der Wartungen werden Messdaten erfasst und ausgewertet. Wenn die festgestellten „Ist“-Daten zu nahe am Rand des Sollbereiches liegen ist eine vorbeugende Instandsetzung durchzuführen. Vorhandene Ionisationsbrandmelder müssen nach den Auflagen des Strahlenschutzgesetzes gereinigt werden wobei eine Reinigung vor Ort nicht zulässig ist. Bei einem Austausch gegen geprüfte Melder kann die messtechnische Erfassung der Kenndaten unterbleiben.

Detaillierte Informationen zum Umfang und zu Intervallen hinsichtlich der Instandhaltung von Brandmeldeanlagen sind der VORNORM ÖNORM F 3070 zu entnehmen. Die genauen Pflichten für den Betreiber von Brandmeldeanlagen sind in der geltenden TRVB S123 03 ersichtlich.

Betreiber von Brandmeldeanlagen sollten stets sämtliche vorgegebene Kontrollen, Revisionen und Instandhaltungsanforderungen einhalten, damit im Schadensfalle auch versicherungstechnische Aspekte berücksichtigt werden können.

Quellenangaben:

VORNORM ÖNORM F 3070
TRVB S123 03 ▶